

## **Kantonale Richtlinie im Bereich Brandbekämpfung und Hilfeleistungen**

*vom 15. November 2021 (Version in Kraft getreten am 01.12.2024)*

### **betreffend den Freiburgischen Sanitätsdienst zur Unterstützung**

---

#### *Die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR);

gestützt auf den Beschluss vom 5. Mai 2022 der Kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung und deren Anhänge,

#### *in Erwägung*

Die Westschweizer Kantone haben vor einigen Jahren ein Dispositiv geschaffen zur Unterstützung des Sanitätsdienstes bei Einsätzen der Feuerwehr. Diese braucht grundsätzlich aufgrund der vorhandenen Risiken oder des grossen Personalaufkommens am Einsatzort ein Team, das die Betreuungsaufgaben übernimmt, wenn es bei Angehörigen der Feuerwehr zu Zwischenfällen oder Unfällen kommt. Dieser Bedarf ist der Entwicklung der Einsatztaktik geschuldet, welche von den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz abgeleitet wird.

Im Kanton Freiburg wurde zwischen 2021 und 2024 im Rahmen einer Pilotphase ein erster Testlauf für den Betrieb einer Einheit für den Sanitätsdienst zur Unterstützung (nachfolgend: SDU) durchgeführt. Diese war zunächst dem FW-Korps Villars-sur-Glâne und mit Inkrafttreten des BBHG dem Bataillon Saane anvertraut worden. Nach einer positiven Bilanz bei den Kommandanten und verschiedenen Beteiligten wird das Dispositiv nun in einer zentralisierten Form dauerhaft eingerichtet und als kantonale Aufgabe zugelassen, die gemäß dem Beschluss über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung dem Bataillon- Saane anvertraut wurde.

Diese Richtlinie regelt die Funktionsweise des SDU während dieser Pilotphase, sowie die Abrechnung der Kosten in Zusammenhang mit seinem Einsatz.

*beschliesst:*

## **ERSTES KAPITEL**

### **Allgemeines**

#### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Der SDU bezweckt die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der operativen Fähigkeit der Einsatzkräfte der Feuerwehr, insbesondere der Atemschutzgeräteträger, indem er ihre Einsatzfähigkeit kontrolliert und ihnen eine angemessene und gute Sanitätsbetreuung (Grundversorgung) zukommen lässt.

#### **Art. 2** Auftrag

<sup>1</sup> Das Dispositiv wird bei grossen oder anspruchsvollen Einsätzen auf dem gesamten Kantonsgebiet – und in Ausnahmefällen ausserhalb des Kantons – eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Einsatzkräfte des SDU übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Angehörigen der Feuerwehr im Einsatz, insbesondere den Atemschutzgeräteträgern, Sanitätsunterstützung und -überwachung garantieren, damit ihr Turnusbetrieb im Einsatz gesichert ist;
- b) die Vitalparameter der Einsatzkräfte kontrollieren;
- c) medizinische Grundbetreuung und mögliche Zusatzeingriffe, die der zuständige Arzt anordnet, leisten;
- d) die Notverpflegung gewährleisten.

<sup>3</sup> Der SDU hat 45 Minuten nach Alarmentscheid aufgestellt und einsatzbereit zu sein.

## **KAPITEL 2**

### **Einsatz des Dispositivs SDU**

#### **Art. 3 Einsatzkriterien**

<sup>1</sup> Das Dispositiv SDU kann an einen Einsatzort gerufen werden:

- a) wenn 8 Atemschutzgeräteträger im Einsatz sind, für die gesamte Dauer des Einsatzes;
- b) sobald der Einsatz von Atemschutzgeräteträgern für eine Dauer von mehr als 60 Minuten wahrscheinlich wird;
- c) wenn eine der unter Artikel 4 dieser Richtlinie aufgeführten Personen es als notwendig erachtet.

#### **Art. 4 Alarmentscheid**

<sup>1</sup> Den Entscheid, das Dispositiv zu alarmieren, können folgende Personen treffen:

- a) Einsatzleiter Feuerwehr;
- b) Kantonaler Pikettoffizier;
- c) Operateur der Einsatz- und Alarmzentrale 118.

#### **Art. 5 Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup> Der Einsatzleiter des SDU ist dem Kommando des Einsatzleiters Feuerwehr unterstellt.

<sup>2</sup> Der Einsatzleiter Feuerwehr sorgt für die Koordination zwischen dem Einsatz des SDU und demjenigen der Ambulanzen.

## **KAPITEL 3**

### **Finanzen**

#### **Art. 6 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die KGV stellt das Fahrzeug und seinen Anhänger gemäss dem Gesetz über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverbände übernehmen die Finanzierung des Betriebs der Einrichtung.

<sup>3</sup> Die Einsätze des SDU gelten als Kernaufgaben und werden als solche behandelt.

#### **Art. 7 Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Betriebskosten werden in der Richtlinie vom 5. Mai 2022 der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung geregelt und in die jährlich im November vorgenommene Kostenaufteilung der Betriebskosten integriert. Die delegierten medizinischen Handlungen und die Teilnahme an der kantonalen FW Ausbildung sind als effektive Kosten in das Kapitel „Ausbildung“ zu integrieren.

<sup>2</sup> Die Einsätze des SDU werden gemäss der Richtlinie vom 5. Mai 2022 der provisorischen kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung für die Berücksichtigung in der Aufteilung der Betriebskosten berechnet. Für die Verrechnung an Dritte gilt der Tarif für die Einsatzkosten der Feuerwehr vom 20. September 2022 des Staatsrates.

#### **KAPITEL 4**

##### **Organisation**

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der SDU ist in das Bataillon Saane integriert, das die operative Führung übernimmt. Die weiteren Modalitäten, insbesondere die Verantwortlichkeiten für die Stationierung und den laufenden Unterhalt sowie die Beförderung zum Schadenplatz, werden in einer besonderen Vereinbarung festgelegt.

#### **KAPITEL 5**

##### **Inkrafttreten**

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt per 1. September 2021 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

**Patrice Borcard**

Direktor

**Didier Carrard**

Stellvertretender Direktor

### Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten
21.06.2021	Erlass	Grunderlass	01.09.2021
07.10.2024	Art. 3 und 4	Geändert	01.12.2024
07.10.2024	Art. 6 bis 8	Geändert	01.12.2024